

Übersicht der bereits anerkannten Bildungsfreistellung für die Ausbildung Kursleiter*in für Waldbaden – im Ausland



Bundesland	Status	Geschäftszeichen
Baden-Württemberg	Anerkannt	12c13-6002-61
Berlin	Anerkannt	II A72-121816
Brandenburg	Anerkannt	46.14-58214
Bremen	teilweise Anerkannt	23-17 2023/189 - gilt nur für Dänemark, Österreich, Schweden, Spanien, Südtirol (Europäischer Wirtschaftsraum)
Hamburg	Anerkannt	HI 43-3/406-07.5, 62907
Hessen	Anerkannt	III7-55n-4145-1436-24-1199
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Anerkennung	
Niedersachsen	Anerkannt	B23-116352-26
Nordrhein-Westfalen	teilweise Anerkannt	48.06.01 - 328 - keine Anerkennung lt. §9 AWbG bei mehr als 500 km Entfernung
Rheinland-Pfalz	Anerkannt	7774/2243/23
Saarland	Anerkannt	anerkannt lt. § 6 Abs. 7 Satz 1 SBFG
Sachsen-Anhalt	Anerkannt	207-53502-2024-117
Schleswig-Holstein	Anerkannt	WBG/B/30088
Thüringen	Anerkannt	23-0342-2464 Schottland 27-0342-4054

* **Bayern und Sachsen** sind die einzigen Bundesländer, die kein Bildungsurlaubsgesetz haben, in dem eine Teilnahme an weiterbildenden Veranstaltungen gesetzlich geregelt ist. Deshalb müssen die Arbeitnehmer in Bayern und Sachsen prüfen, ob es einen für sie geltenden Tarifvertrag gibt, der einen Anspruch auf Bildungsurlaub beinhaltet.

* Für Veranstaltungen, die in **Hamburg** noch nicht anerkannt sind, kann der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber eine Freistellung nach §15 Abs. 1 BiUrlG HA beantragen und den Anerkennungsbescheid eines anderen Bundeslandes vorlegen. Diesen erhalten Sie auf Anfrage beim Bildungsträger.

* Veranstaltungen, die in einem anderen Bundesland bereits anerkannt sind, sind im Saarland (§6 Abs. 7 Satz 1 SBFG) anerkannt, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Bedingungen erfüllt sind. Die Freistellungsbescheinigungen dürfen wir als Bildungsträger selbst ausstellen.

